

# Trägervielfalt als Hebel für mehr Diversität und gegen Diskriminierung in der Kinder- und Jugendhilfe – Einige Befunde aus empirischer Sicht

*Christian Peucker*

Ist der Grundsatz der Trägervielfalt<sup>1</sup> ein Hebel für mehr Diversität und gegen Diskriminierung in der Kinder- und Jugendhilfe? Trägervielfalt, wie sie im SGB VIII verstanden wird, bezieht sich zuallererst auf die Vielfalt an Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 SGB VIII). Die Adressat:innen sollen aus Angeboten bzw. Trägern wählen können, die zu ihren Wünschen und Wertvorstellungen passen (§ 5 SGB VIII). Das heißt, dass die Vielfalt an Trägern keinen Wert an sich darstellt, sondern dazu dient, den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden. Formuliert ist auch, welche spezifischen Bedürfnisse bei der Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind (§ 9 SGB VIII), und zwar solche hinsichtlich Religion, oder inwieweit soziale und kulturelle Bedürfnisse, geschlechtliche Identitäten und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.

Das Anfang der 1990er-Jahre in Kraft getretene KJHG hat explizit darauf verzichtet zu konkretisieren, wer Träger der freien Jugendhilfe sind. Es wollte so den Bestand der traditionellen Träger, also der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände, die in Westdeutschland die Kinder- und Jugendhilfe prägten, zwar sichern, hat die Trägerstruktur aber auch für Neuentwicklungen geöffnet,<sup>2</sup> sowohl für andere freigemeinnützige als auch privat-gewerbliche Träger. In Ostdeutschland war die Ausgangslage eine andere als in Westdeutschland. Während in der BRD die Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände dominierten, war die Kinder- und Jugendhilfe in der DDR allein eine Domäne des Staates gewesen. Mit der Wiedervereinigung und der Übernahme des Kinder- und Jugendhilfegesetzes änderte

---

1 Dazu *Schweigler*, in diesem Band, S. 99 ff.

2 Vgl. *Herzig*, Merkmale von neugegründeten Trägern in der Erziehungshilfe am Beispiel Niedersachsens, in: *Weigel/Seckinger/van Santen/Markert* (Hrsg.), *Freien Trägern auf der Spur*, 1999, S. 145-158.

sich dies, und freie Träger sind heute in allen Arbeitsfeldern tätig.<sup>3</sup> Folgen für die Träger im Feld der stationären Erziehungshilfe hatte auch die Einführung eines anderen Finanzierungssystems im Jahr 1999. Das bis 1999 vorherrschende Selbstkostendeckungsprinzip, nach dem die Jugendämter den Trägern ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet haben, wurde mit den §§ 78a-g SGB VIII durch eine prospektive Entgeltfinanzierung ersetzt. Träger und Jugendämter mussten nun vorab Verträge über die Leistungen, die Kosten und die Qualität abschließen. Bei der Belegung bekommen die Träger das vorab vereinbarte Entgelt. Im Zuge der Einführung der Entgeltfinanzierung etablierten sich auch oft kleinere Träger ohne eine Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband und privat-gewerbliche Träger.<sup>4</sup>

Bei der empirischen Auseinandersetzung mit dem Thema ist zunächst zu klären, worauf sich Diversität bezieht bzw. an wessen Diskriminierung gedacht wird. Das wären zum einen die (potentiellen) Träger in der Kinder- und Jugendhilfe selbst. Die Vielfalt oder Pluralität der Träger lässt sich an der Anzahl der Träger, die bestimmte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Jugendamtsbezirk anbieten, festmachen. Gibt es für ein bestimmtes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. für die Erziehungsberatung, nur einen Träger, haben Eltern nicht die Wahl. Man kann zudem unterschiedliche Arten von Trägern in den Blick nehmen, zwischen öffentlichen Trägern, den Wohlfahrtsverbänden, weiteren freigemeinnützigen Trägern und privat-gewerblichen Trägern unterscheiden, um dann der Frage nachzugehen, wie vielfältig die Trägerstruktur diesbezüglich ist. Andere Merkmale wären beispielsweise die Breite der Aufgabenfelder innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, in denen ein Träger tätig ist, oder die Größe des Trägers. Zu fragen wäre dann, ob sich diese Träger hinsichtlich ihrer Wertorientierungen und Konzepte tatsächlich unterscheiden, denn dies ist eine empirisch zu beantwortende Frage. Daran schließt sich die Frage an, inwieweit die in der Kinder- und Jugendhilfe vertretenen Wertorientierungen und Konzepte den Bedürfnissen und Wün-

3 Vgl. für Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung *Pluto/Mairhofer/Peucker/van Santen*, Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analysen zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen, 2024, Kap. 2 und für Kindertageseinrichtungen *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022, 2022, S. 79 f.

4 Vgl. für Niedersachsen *Herzig*, Merkmale von neugegründeten Trägern in der Erziehungshilfe am Beispiel Niedersachsens, in: *Weigel/Seckinger/van Santen/Markert* (Hrsg.), Freien Trägern auf der Spur, 1999, S. 145-158.

schen der Adressat:innen entsprechen. Konkret kann das heißen, ob bestehende Barrieren für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut werden, wie gut die Kinder- und Jugendhilfe der Vielfalt ihrer Adressat:innen bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Dienste Rechnung trägt (etwa durch diversitätssensible Konzepte, Fortbildungen und anderes) und inwieweit sie der Diskriminierung von jungen Menschen und ihren Familien – auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe selbst – entgegenwirkt. Der Begriff der Vielfalt bezieht sich also auf Träger *und* Adressat:innen.

Empirische Untersuchungen, die all diese Fragen für verschiedene Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beantworten könnten, liegen nicht vor. Im Folgenden werden deshalb zwei Aspekte herausgegriffen: Was lässt sich empirisch zur Trägerstruktur und zur Verbreitung privat-gewerblicher Träger in der Kinder- und Jugendhilfe sagen? Das gibt Hinweise darauf, wie vielfältig die Trägerlandschaft eigentlich ist. Außerdem werden exemplarisch Befunde zur Verbreitung nicht christlicher religiöser Träger bzw. muslimischer Träger in der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Denn angesichts der religiös diversen Bevölkerung in Deutschland liegt es nahe, dass auch andere religiöse Orientierungen außer der christlichen in der Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe dazugehören sollten. Zum anderen können solche Träger zur Berücksichtigung von religiösen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen beitragen. Dass diese Berücksichtigung finden sollen, ist in § 9 Nr. 2 SGB VIII festgeschrieben.<sup>5</sup>

Als empirische Grundlagen werden zum einen die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, zum anderen Analysen von Jugendamtserhebungen im DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel<sup>6</sup> herangezogen.

## *1. Trägerstruktur und Verbreitung privat-gewerblicher Träger in der Kinder- und Jugendhilfe*

In der folgenden Abbildung ist der Anteil der bei einem der genannten Trägertypen tätigen Personen in Deutschland für Ende 2020 dargestellt. Die Zahlen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt beziehen sich auf alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, also sowohl in Ein-

---

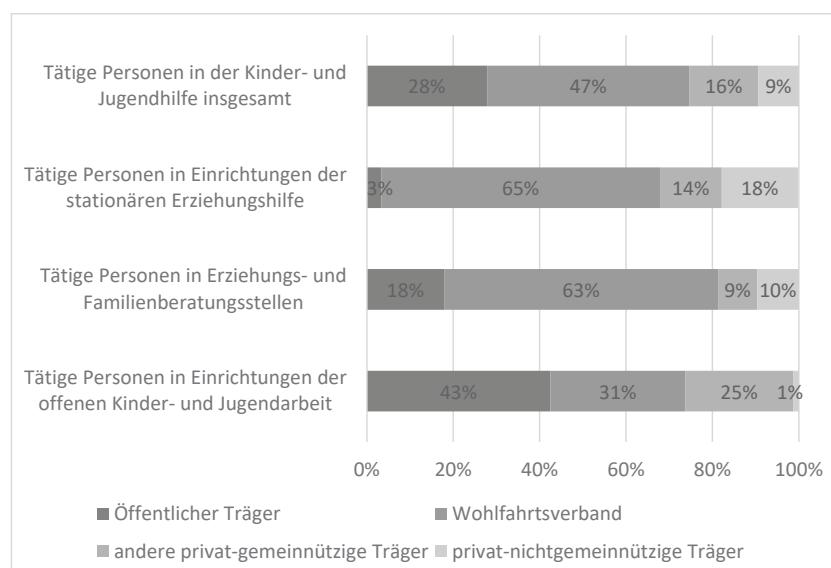
<sup>5</sup> Vgl. Schweigler, in diesem Band, S. 105.

<sup>6</sup> Pluto/Gragert/van Santen/Seckinger, Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, 2007; Gadow/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger, Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen, 2013.

richtungen, als auch in den Jugendämtern und bei Geschäftsstellen freier Träger. Kindertageseinrichtungen werden hier nicht erfasst.

28 % der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind bei einem öffentlichen Träger angestellt, 47 % arbeiten bei einem Wohlfahrtsverband bzw. einem Träger, der sich einem Wohlfahrtsverband angeschlossen hat. Dort sind also die meisten Personen tätig. Man sieht aber auch, dass es in nicht unerheblichem Umfang neben den Wohlfahrtsverbänden auch freige-meinnützige Träger ohne eine Anbindung an einen Wohlfahrtsverband gibt (16 % des Personals). 9 % aller in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen arbeiten im Jahr 2020 bei einem privat-gewerblichen Träger.

Abb. 1: *Tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ausgewählten Arbeitsfeldern nach Art des Trägers am 31.12.2020 (in %).*



Quelle: *Statistisches Bundesamt (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2020; eigene Berechnungen.*

Diese Trägerstruktur stellt sich in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe allerdings unterschiedlich dar. So spielen privat-gewerbliche Träger beispielsweise in der offenen Kinder- und Jugendarbeit kaum eine Rolle, der größte Teil der in den Einrichtungen der offenen Kinder-

und Jugendarbeit Tätigen arbeitet bei einem öffentlichen Träger. In den stationären Erziehungshilfen dagegen fällt die Bedeutung der Wohlfahrtsverbände sowie der hohe Anteil von privat-gewerblichen Trägern und der sehr geringe Anteil öffentlicher Träger auf. Dies hat mit der traditionell dominierenden Rolle der Wohlfahrtsverbände und Kirchen in diesem Bereich zu tun, aber auch mit der Form der Finanzierung solcher Leistungen über Entgelte. In Erziehungs- und Familienberatungsstellen stellen die Wohlfahrtsverbände wie in der stationären Erziehungshilfe den größten Anteil, andere freigemeinnützige oder privat-gewerbliche Träger spielen hingegen keine große Rolle.

In der zeitlichen Betrachtung ist festzustellen: In den 1990er-Jahren bis Anfang der 2000er-Jahre ist die Trägerlandschaft in vielen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich pluraler geworden und privat-gewerbliche Träger haben vor allem in den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung – neben freigemeinnützigen Trägern ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband – an Bedeutung gewonnen.<sup>7</sup> Schon Mitte der 2000er-Jahre hat sich diese Entwicklung aber abgeschwächt bzw. ist zum Stillstand gekommen. Nur in der Kindertagesbetreuung und in den Hilfen zur Erziehung ist in diesem Zeitraum noch eine Zunahme der Trägerplurilität – festgemacht an der Anzahl der Träger, die in einem Jugendamtsbezirk in einem Arbeitsfeld tätig sind – festzustellen.<sup>8</sup>

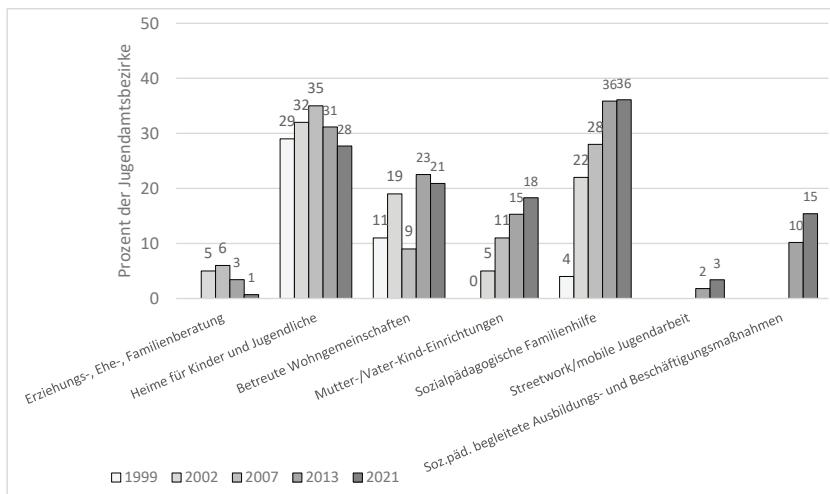
Für Kindertageseinrichtungen ist festzuhalten, dass bundesweit die Zahl der Kinder, die in Einrichtungen privat-nichtgemeinnütziger Trägern betreut werden, zwar in den letzten 15 Jahren angestiegen ist, nichtsdestotrotz liegt ihr Anteil im Jahr 2022 nur bei 3 %.<sup>9</sup> Befunde aus den Jugendamtserhebungen, die im Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel am Deutschen Jugendinstitut (DIJ) durchgeführt werden, zeigen auf, dass sich die Verbreitung privat-gewerblicher Träger in den Jugendamtsbezirken erstens zwischen verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet und zweitens auch die Entwicklungen im Zeitverlauf uneinheitlich sind.

7 Vgl. *Pluto/Gragert/van Santen/Seckinger*, Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, 2007, S. 279 ff.

8 Vgl. *Gadow/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger*, Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen, 2013, S. 108.

9 Vgl. *Böwing-Schmalenbrock/Tiedemann*, Träger – eine wenig beachtete Einflussgröße der Kita-Landschaft, komdat 3/2019, S. 13; *Meiner-Teubner/Ulrich/Schacht/Buchmann*, Von Trägergruppen zu Einrichtungsträgern – ein neuer Blick auf die Kita-Trägerlandschaft, komdat 1/2023, S.11, 12.

Abb. 2: Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen privat-gewerbliche Träger tätig sind, nach ausgewählten Arbeitsfeldern am 31.12. der Jahre 1999, 2002, 2007, 2013 und 2021.



Lesebeispiel: Ende 2021 gab es im Arbeitsfeld „Heime für Kinder und Jugendliche“ in 28 % der Jugendamtsbezirke einen oder mehrere privat-gewerbliche Träger.

Quelle: *DJI-Jugendamtserhebungen* 2000, 2004, 2009, 2014, 2022

In den ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen sind privat-gewerbliche Träger am weitesten verbreitet. Beratungsangebote werden dagegen nur in wenigen Jugendamtsbezirken auch von privat-gewerblichen Trägern unterbreitet. Eine gewisse Bedeutung haben privat-gewerbliche Träger auch in der Jugendberufshilfe erlangt. So führen in immerhin 15 % der Jugendamtsbezirke, in denen es sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in Verantwortung der Jugendhilfe gibt, private Träger solche Maßnahmen durch.<sup>10</sup>

Im Zeitverlauf ist zwischen 1999 und 2007 der Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen auch privat-gewerbliche Träger Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe betreiben, gestiegen, im Jahr 2013 und 2021 ist ihr

10 Viele Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen werden nicht von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, sondern von anderen Maßnahmeträgern, die über die Jobcenter bzw. Jugendberufsagenturen gefördert werden. Darunter sind vermutlich viele privat-gewerbliche Träger.

Anteil dagegen gesunken. Eine uneinheitliche Entwicklung zeigt sich auch bei betreuten Wohngemeinschaften. Der Anteil der Jugendamtsbezirke mit privat-gewerblichen Anbietern ist zwischen Ende 1999 und 2002 gestiegen, ging 2007 stark zurück, um zwischen 2013 und 2021 wieder anzusteigen. Kontinuierlich an Bedeutung gewonnen haben privat-gewerbliche Träger beim Angebot an Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen. Eine recht große Bedeutung haben privat-gewerbliche Träger in der Sozialpädagogischen Familienhilfe wie auch in anderen ambulanten Hilfen zur Erziehung. Der Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen (auch) private Träger solche Angebote machen, liegt Ende 2021 wie schon 2013 bei gut einem Drittel der Jugendamtsbezirke.

Zusammenfassend belegen die empirischen Daten, dass die Trägerstruktur bezogen auf öffentliche, freigemeinnützige und privat-gewerbliche Träger in den letzten gut 20 Jahren hauptsächlich in den Hilfen zur Erziehung tatsächlich vielfältiger geworden ist, auch wenn die große Bedeutung der Wohlfahrtsverbände nach wie vor besteht und auch die deutlichen Unterschiede zwischen verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe fortbestehen. Eine differenziertere Betrachtung zeigt, dass nur in wenigen Teilbereichen der Anteil privat-gewerblicher Träger weiter steigt, z.B. bei den Mutter-Kind-Einrichtungen. Insgesamt ist die Trägerstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe als recht stabil zu bezeichnen.

Mit der Unterscheidung öffentlicher, freigemeinnütziger und privat-gewerblicher Träger in der Kinder- und Jugendhilfe ist nur ein Aspekt von Trägervielfalt beschrieben. Unbeantwortet bleibt die für die Adressat:innen viel entscheidendere Frage, wie vielfältig die Wertorientierungen und Konzeptionen der Träger tatsächlich sind.

## *2. Ein Beispiel ungenutzter Potenziale: nicht christliche religiöse Träger bzw. muslimische Träger*

Im Folgenden wird exemplarisch ein Aspekt der Trägervielfalt herausgehoben und zwar werden nicht christliche religiöse Träger bzw. muslimische Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, ein Thema, das in den letzten Jahren stärker in den Blick der Kinder- und Jugendhilfeforschung gerückt ist.<sup>11</sup> Deutlich wird, dass islamische Träger in der

---

<sup>11</sup> Ehlke/Karic/Muckelmann/Böllert/Oelkers/Schröer, Soziale Dienste und Glaubensgemeinschaften. Eine Analyse regionaler Wohlfahrtserbringung, 2017; Böllert/Kohring/

Kinder- und Jugendhilfe wenig anerkannt sind und nur selten gefördert werden.<sup>12</sup> Hürden, die dafür sorgen, dass muslimische Verbände, Vereine und Organisationen wie etwa Moscheevereine oder auch sich als muslimisch verstehende Jugendgruppen und -organisationen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe wenig vertreten sind, bestehen etwa in fehlenden hauptamtlichen Strukturen, Vorbehalten z.B. aufseiten der Jugendämter oder in fehlendem Wissen bei Jugendämtern und den (potenziellen) nicht christlichen, anders religiösen bzw. muslimischen Trägern.<sup>13</sup> Dass Hürden bestehen und Potenzial ungenutzt bleibt, ist dabei keine neue Erkenntnis: Schon im Zusammenhang mit Ansätzen der interkulturellen Öffnung sozialer Dienste, die seit den 1990er-Jahren in einer Reihe von Kommunen verfolgt wurden, wurde festgestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe wenig über „den Reichtum an selbstorganisierter Arbeit und ehrenamtlichem Engagement“<sup>14</sup> in ethnischen Communities wisse und ihre Strukturen nur wenig fördere und nutze.

Bei der Frage, inwieweit der Grundsatz der Trägervielfalt ein Hebel für mehr Diversität und gegen Diskriminierung in der Kinder- und Jugendhilfe ist, sind nicht christliche religiöse Träger aus mindestens zwei Gründen relevant. Zum einen lässt sich argumentieren, dass angesichts der religiös diversen Bevölkerung in Deutschland auch andere religiöse Orientierungen außer der christlichen in der Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe vertreten sein sollten. Zum anderen können solche Träger zur Berücksichtigung von religiösen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen beitragen. Das heißt freilich nicht, dass – um beim Beispiel muslimischer Träger zu bleiben – nur diese grundsätzlich die Bedürfnisse von muslimischen Eltern und jungen Menschen gut berücksichtigen könnten. Es heißt auch nicht, dass Religion in den Angeboten muslimischer Träger eine besondere Rolle spielen muss.

---

Schröer/Selent/Strahl, Engagiert, dabei und anerkannt?! Islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe, 2020; Böllert/Schröer, Engagiert, dabei und anerkannt?!, in: RAA Berlin e.V./aej im Kompetenznetzwerk Islam und Muslimfeindlichkeit (KNW-IMF) (Hrsg.), 2022, S.4-7.

12 Böllert/Schröer, Engagiert, dabei und anerkannt?!, in: RAA Berlin e.V./ aej im Kompetenznetzwerk Islam und Muslimfeindlichkeit (KNW-IMF) (Hrsg.), 2022, S. 4-7.

13 Vgl. Pfeiffer/Selent, Exkurs: Islamische Glaubensgemeinschaften als religiös motivierte Anbieter sozialer Unterstützungsleistungen, in: Ehlke/Karic/Muckelmann/Böllert/Oelkers/Schröer, Soziale Dienste und Glaubensgemeinschaften. Eine Analyse regionaler Wohlfahrtsförderung, 2017, S. 241-270.

14 Schröer, Jugendschutz in der Migrationsgesellschaft, Sozialmagazin 6/2008, S. 23, 34.

Bundesweit kann das DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel empirische Anhaltspunkte zur Verbreitung nicht christlicher, aber anders religiös gebundener Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe geben. Im Rahmen des Projekts wurden seit 2004 örtliche Jugendämter in regelmäßigen Abständen danach gefragt, ob es nicht christliche, aber anders religiös gebundene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Jugendamtsbezirk gibt.<sup>15</sup> In der Jugendamtserhebung von 2022 wurde die Abfrage geschärft und gezielt auch nach muslimischen Einrichtungen gefragt. Hier ist zu beachten, dass die Jugendämter nach Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gefragt wurden und nicht nach Vereinen, Gruppen oder Gemeinden, die nicht Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, auch wenn sie ganz ähnliche Angebote unterbreiten, z.B. Jugendarbeit in muslimischen Gemeinden.

Der Anteil der Jugendämter, die mindestens eine nicht christliche, aber anders religiös gebundene Einrichtung im Jugendamt angeben, betrug im Jahr 2004 10 %. Im Jahr 2009 gab ein Viertel der Jugendämter mindestens eine solche Einrichtung im Jugendamtsbezirk an und im Jahr 2014 waren es 31 % der Jugendämter (darunter waren Nennungen mit dem Begriff „muslimisch“ oder „jüdisch“ im Namen der Einrichtung, aber auch solche, aus denen nicht eindeutig auf einen Bezug zu einer Religion geschlossen werden kann, wie z.B. „türkisch“, ein deutsch-türkischer Elternverein, ein Bildungsverein o.ä.). Im Jahr 2022 gaben 17 % der Jugendämter an, dass es in ihrem Jugendamtsbezirk mindestens eine muslimische Einrichtung gibt. Im Vergleich zu 2014, in dem ca. 12 % dem Namen nach „muslimische“ Einrichtungen angaben, dürfte dieser Anteil leicht gestiegen sein. Genannt werden solche Einrichtungen überwiegend in der Jugendarbeit und in der Kindertagesbetreuung. Insgesamt kann man sagen, dass es in nur relativ wenigen Jugendamtsbezirken nicht christliche, aber anders religiös gebundene Einrichtungen bzw. muslimische Einrichtungen gibt, die von der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden.

---

15 Vgl. Gadow/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger, *Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen*, 2013, S. 225 ff.

*Abb. 3: Nicht christliche, aber anders religiös gebundene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Jugendamtsbezirken nach Arbeitsfeldern 2004, 2009, 2014 und 2022.*

Gibt es im Aufgabenbereich/ Arbeitsfeld ...	... nicht-christliche, aber anders religiös gebundene Einrichtungen			... muslimische Einrichtungen
	2004	2009	2014	
Kindertagesbetreuung	9 %	13 %	6 %	
Jugendverbände	7 %	16 %	9 %	
Offene Kinder- und Jugendarbeit	/	16 %	4 %	
Jugendsozialarbeit	0 %	1 %	2 %	
Jugendberufshilfe	0 %	1 %	0 %	
Familienbildung	1 %	2 %	2 %	
Beratung	9 %	5 %	5 %	
Ambulante Hilfen zur Erziehung	1 %	4 %	/	
Stationäre Hilfen zur Erziehung	2 %	2 %	/	
Hilfen zur Erziehung	/	/	4 %	
Anteil der Jugendämter, die eine solche Einrichtung in mindestens einem Arbeitsfeld angeben	10 %	25 %	31 %	17 %

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 gibt es laut Angaben der Jugendämter in 6 % der Jugendamtsbezirke eine oder mehrere muslimische Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Quelle: *DJI-Jugendamtserhebungen 2004, 2009, 2014 und 2022*.

### 3. Fazit

Die Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe für Träger jenseits des Spektrums der Wohlfahrtsverbände im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Anfang der 1990er-Jahre und die Umstellung auf eine Entgeltfinanzierung in den stationären Hilfen zur Erziehung<sup>16</sup> gingen empirisch tatsächlich mit einer Vergrößerung der Trägervielfalt einher. Dies lässt sich zumindest in dem Sinne sagen, dass privat-gewerbliche Träger sowie freigemeinnützige Träger ohne die Anbindung an einen Wohlfahrtsverband an Bedeutung gewonnen haben. Dieser Trend setzt sich in den vergangenen Jahren – je nach Arbeitsfeld – jedoch nicht überall fort, so dass in der Summe eher von einem

16 Vgl. Schweigler, in diesem Band, S. 124 f.

großen Beharrungsvermögen hinsichtlich der Trägerstruktur gesprochen werden muss. Wie groß die Vielfalt an Wertorientierungen, Arbeitsformen und Inhalten bei den Trägern ist, ist eine andere Frage, die damit noch nicht beantwortet ist.

Am Beispiel nicht christlicher, anders religiös gebundener Einrichtungen und Träger bzw. muslimischer Einrichtungen und Träger deutet sich an, dass das Potenzial, das diese Träger bieten würden, vielfach noch nicht wahrgenommen wird. Denn nur in relativ wenigen Jugendamtsbezirken sind solche Einrichtungen bzw. Träger Teil der Kinder- und Jugendhilfe.

Will man die Trägervielfalt als Hebel für mehr Diversität und gegen Diskriminierung in der Kinder- und Jugendhilfe nutzen, lohnt es sich, der Frage empirisch nachzugehen, welche Wertorientierungen und Konzeptionen die Träger tatsächlich haben und dabei auch muslimische und andere religiöse Träger stärker einzubeziehen.

#### 4. Literaturverzeichnis

- Helke, Carolin/Karic, Senka/Muckelmann, Christoph/Böllert, Karin/Oelkers, Nina/Schröer, Wolfgang* (2017): Soziale Dienste und Glaubensgemeinschaften. Eine Analyse regionaler Wohlfahrtserbringung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Böllert, Karin/Kohring, Cynthia/Schröer, Wolfgang/ elent, Inga/Strahl, Benjamin* (2020): Engagiert, dabei und anerkannt?! Islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Handreichung. Berlin: AGJ
- Böllert, Karin/Schröer, Wolfgang* (2022): Engagiert, dabei und anerkannt?! In: Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Berlin) e.V. und Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) im Kompetenznetzwerk Islam und Muslimfeindlichkeit (KNW-IMF). Berlin/Hannover
- Schröer, Hubertus* (2008): Jugendschutz in der Migrationsgesellschaft. In Sozialmagazin, H.6/2008, S. 23
- Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike* (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Herzig, Bernd* (1999): Merkmale von neugegründeten Trägern in der Erziehungshilfe am Beispiel Niedersachsens. In: Weigel, Nicole/Seckinger, Mike/van Santen, Eric/ Markert, Andreas (Hrsg.): Freien Trägern auf der Spur. Analyse zu Strukturen und Handlungsfeldern der Jugendhilfe. München: DJI, S. 145
- Pfeiffer, Jonas/Selent, Inga* (2017): Exkurs: Islamische Glaubensgemeinschaften als religiös motivierte Anbieter sozialer Unterstützungsleistungen. In: Ehlke, Carolin/ Karić, Senka/Muckelmann, Christoph/Böllert, Karin/Oelkers, Nina/Schröer, Wolfgang, Soziale Dienste und Glaubensgemeinschaften. Eine Analyse regionaler Wohlfahrtserbringung, S. 241-270

*Pluto, Liane/Gragert, Nicola/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut*

*Statistisches Bundesamt (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2020. Wiesbaden: Destatis*